

Kinderbetreuung (Tagesmütter, Hütedienste, Spielgruppen)

Aufgrund des neuen Kinder- und Jugendgesetzes wurde die Verordnung über die ausserhäusliche Betreuung und Pflege von Kindern und Jugendlichen (Kinderbetreuungsverordnung KBV) am 10. März 2009 von der Regierung erlassen.

Bewilligungspflichtige Einrichtungen (Hütedienst, Spielgruppen, Kindertagesstätten)

In dieser Verordnung ist neu die Regelung enthalten, wonach Personen, die bei sich zu Hause oder an anderen Örtlichkeiten **Kinder in Gruppen in betriebsähnlicher Form drei Monate oder mehr und an 40 Stunden pro Monat oder mehr entgeltlich betreuen (beispielsweise Spielgruppen oder Hütedienste) als Einrichtung zu verstehen sind**. Sie bedürfen damit einer Bewilligung des Amtes für Soziale Dienste.

Welche Pflegeverhältnisse sind bewilligungspflichtig? (Tagesmutter bzw. -vater)

Bewilligungspflichtig ist ein Pflegeverhältnis, wenn das Kind (sofern es noch nicht 16 Jahre alt ist) **von der Tagesmutter gegen Bezahlung mindestens drei Monate lang 40 Stunden monatlich im eigenen Haushalt betreut wird**. Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind Verwandte oder Schwäger*innen bis und mit dem dritten Grad (Grosseltern, Tante, Onkel) sowie Pflegeverhältnisse, die vom Gericht oder dem Amt für Soziale Dienste eingerichtet wurden.

Die Pflegeperson muss für jedes aufzunehmende Kind einen Antrag an das Amt für Soziale Dienste stellen. Sie soll aufzeigen können, dass eine passende Familien- und Wohnsituation, sowie die persönliche erzieherische und gesundheitliche Eignung gegeben ist. Ebenfalls sollen Angaben zum aufzunehmenden Kind enthalten sein.

Eine pädagogische Ausbildung der Pflegeperson wird nicht erwartet. Die Bereitschaft zur Ableistung eines **Erste-Hilfe-Kurses**, der alle vier Jahre aufzufrischen ist, wird vorausgesetzt. Ausserdem sind ein **Strafregisterauszug** von allen im Haushalt lebenden erwachsenen Personen und ein **Gesundheitszeugnis** der Betreuungsperson beizulegen.

Das Amt für Soziale Dienste prüft vor Aufnahme des Pflegeverhältnisses das Vorliegen der Voraussetzungen. Tagesmütter, welche bei einer Einrichtung (Eltern Kind Forum) angestellt sind, werden bereits von dieser Einrichtung überprüft und müssen keinen Antrag an das Amt für Soziale Dienste stellen.

Ansprechpersonen sind: Frau Nancy Barouk-Hasler (236 72 55) oder Herr Ludwig Frommelt (236 72 60)